

Satzungswerk

für die Gütesicherung
Stahlgerüstbau
RAL-GZ 637

Ausgabe September 2006

Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V.

Rösrather Straße 645, 51107 Köln

Tel.: 02 21/98 60 80-0, Fax: 02 21/86 44 49

E-Mail: info@gueteschutzverband-stahlgeruestbau.de

www.gueteschutzverband-stahlgeruestbau.de

RAL
GÜTEZEICHEN





Impressum

Herausgeber: **Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V.**

Rösrather Str. 645

51107 Köln

Tel.: 02 21/9 86 08 00

Fax: 02 21/86 44 49

info@gueteschutzverband-stahlgeruestbau.de

www.gueteschutzverband-stahlgeruestbau.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit vorheriger Genehmigung!

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung**
- **Gütezeichensatzung**
- **Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall**
- **Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Stahlgerüstbau**



Satzung

des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e. V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
2 Zweck und Aufgabe	1
3 Mitgliedschaft	1
4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
5 Ende der Mitgliedschaft	2
6 Organe des Vereins	2
7 Mitgliederversammlung	3
8 Vorstand	3
9 Güteausschuss	3
10 Geschäftsführer	4
11 Rechtsweg	4
12 Schlussbestimmungen	4

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Köln.

1.3 Die Geschäftsstelle ist in Köln. Die Anschrift lautet:

Rösrather Str. 645, 51107 Köln.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte der Montage von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall zu sichern und

2.1.2 Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Stahlgerüstbau zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Stahlgerüstbau zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 Jede Betriebsstätte, die Arbeits-, Schutz- und Traggerüste aus Metall entsprechend den gültigen Vorschriften und Bestimmungen montiert und die Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall erfüllt.

3.1.2 Außerordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche juristische Person werden, die den Verband durch Leistung eines Beitrages unterstützt (Fördermitgliedschaft).

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so ist die Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht nach Abschnitt 11 dieser Satzung anrufen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Stahlgerüstbau zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

4.3.3 das Gütezeichen nur nach der Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu verwenden,

4.3.4 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.3.5 Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht an den Verein zu entrichten.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens,

5.1.4 Liquidation.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,

5.3.3 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu bekommen, endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen nicht angewandt wird,

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Güteschutzverbandes verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt 11 beschreiten. Im Falle des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 der Geschäftsführer.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er bei seiner Verbandstätigkeit erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder der Geschäftsführer oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor Eröffnung der Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden.

7.2 Weitere Anträge werden nur dann in die Tagesordnung mit aufgenommen, wenn sie mindestens 1 Woche vor Eröffnung der Hauptversammlung dem Geschäftsführer schriftlich zugegangen sind.

Die Geschäftsführung hat alle Anträge unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur mit der Stimmenmehrheit der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Personen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diese Regelung gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und deren vertretenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss; die Wahl der Organe als Ganzes kann nur erfolgen, wenn dem einstimmig zugestimmt wird,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen,

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine

Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied (bestellter Vertreter gem. § 30 BGB) mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

8.6 In Angelegenheiten der eigenen Betriebsstätte ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins an. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Güteausschusses müssen die Mehrheit bilden. Der Obmann hat das Recht, weitere Fachleute, insbesondere die Fremdüberwacher, neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, zu den Sitzungen einzuladen.

Die Mitglieder des Güteausschusses sind hinsichtlich ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Die mit der Überwachung befassten Personen müssen die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen und sind verpflichtet, gegenüber Dritten keine Auskünfte zu erteilen.

9.2 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.3 Der Güteausschuss

9.3.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.3.2 prüft die Voraussetzungen zur Verleihung und zum Entzug des Gütezeichens Stahlgerüstbau und kann dem Vorstand fallweise die Verleihung oder den Entzug vorschlagen oder dem Antragsteller die Gründe einer Rückstellung mitteilen,

9.3.3 überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

9.3.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,

9.3.5 unterstützt den Vorstand.

9.4 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten der eigenen Betriebsstätte ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben. Der Form ist Genüge getan, wenn der Obmann und der Geschäftsführer das genehmigte Protokoll unterzeichnen.

10 Geschäftsführer

10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil, soweit dieses von den Organen für erforderlich gehalten wird.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11 Rechtsweg

11.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

11.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

11.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

11.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Köln bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

12.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Gütezeichensatzung

des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Name und Sitz	1
2 Zweck	1
3 Mitgliedschaft	1
4 Vertretung	1
5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens	1
6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	2
7 Rechte und Pflichten der Beteiligten	2
8 Änderungen	2

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus der Gütezeichen-Satzung ist Köln.

1.3 Die Geschäftsstelle ist in Köln. Die Anschrift lautet:

Rösrather Str. 646, 51107 Köln

2 Zweck

2.1 Der Güteschutzverband hat den Zweck,

2.1.1 die Güte der Montage von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall zu sichern und

2.1.2 Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Stahlgerüstbau zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Güteschutzverbandes kann jede Betriebsstätte erwerben, die Arbeits-, Schutz- und Traggerüste aus Metall entsprechend den gültigen Vorschriften und Bestimmungen montiert und die Güte- und Prüfbestimmungen für Stahlgerüstbau erfüllt.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Der Güteschutzverband ist Träger des folgenden Gütezeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen ist als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 30660249 eingetragen.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Stahlgerüstbau darf jede Betriebsstätte benutzen, die Dienstleistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und der das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Dienstleistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen dem Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Der Güteschutzverband ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige nationale ausländische Marken, internationale Registrierungen und Gemeinschaftsmarken, die dem deutschen Gütezeichen entsprechen.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 dem Güteschutzverband mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck des Güteschutzverbandes gefördert wird,

7.3.4 die von dem Güteschutzverband festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand des Güteschutzverbandes bekannt gemacht worden sind, in Kraft.



GÜTEZEICHEN



Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall

Gütesicherung

RAL-GZ 637

Ausgabe Januar 2010



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Str. 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2010 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 5

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D - 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall

**Gütesicherung
RAL-GZ 637**

**Güteschutzverband
Stahlgerüstbau e.V.
Rösrather Straße 645
51107 Köln**

Tel.: (02 21) 9 86 08 0-0

Fax: (02 21) 86 44 49

E-Mail: info@gueteschutzverband-stahlgeruestbau.de

Internet: www.gueteschutzverband-stahlgeruestbau.de



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Revisionsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Druckschriften der Gütesicherung Stahlgerüstbau, RAL-RG 637 Ausgabe April 1992.

Sankt Augustin, im Januar 2010

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall

1	Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen	3
1.1	Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall	3
1.2	Traggerüste aus Metall	3
2	Begriffsbestimmung	3
2.1	Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall	3
2.2	Traggerüste aus Metall	3
2.3	Gerüstbauteile aus Metall	3
3	Gütebestimmungen	3
3.1	Entwurf, Bemessung und Konstruktion	4
3.1.1	Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall	4
3.1.2	Traggerüste aus Metall	4
3.2	Gerüstbauteile und Bauausführung	4
3.3	Reparatur-, Instandhaltungs- und Schweißarbeiten	4
4	Überwachung	4
5	Richtlinien der Fremdüberwachung durch Prüfbeauftragte	5
5.1	Allgemeines	5
5.2	Regelüberwachungen	5
5.3	Sonderüberwachungen	5
5.4	Bewertung der Überwachungsergebnisse	5
6	Kennzeichnung	6
7	Änderungen	6

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Stahlgerüstbau

1	Gütegrundlage	7
2	Verleihung	7
3	Benutzung	7
4	Überwachung	7
5	Ahndung von Verstößen	8
6	Beschwerde	8
7	Wiederverleihung	8
8	Änderungen	8
Muster 1	Verpflichtungsschein	9
Muster 2	Verleihungsurkunde	10
Die Institution RAL		11

Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall

1 Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen

1.1 Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall

Die Güte- und Prüfbestimmungen finden Anwendung für die Erstellung (Montage) von Arbeits- und Schutzgerüsten, die von der Regelbauweise bzw. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abweichen oder höher als 30 m sind, in diesem Fall auch, wenn sie der Regelausführung entsprechen.

1.2 Traggerüste aus Metall

Die Güte- und Prüfbestimmungen finden Anwendung für die Erstellung (Montage) von Traggerüsten aus Metall in folgenden Klassen:

1.2.1 Traggerüste geringen Schwierigkeitsgrades aus Stahlgerüstrohren und prüfzeichenpflichtigen Bauteilen (Kupplungen, Stahlrohrstützen, Schalungsträgern) mit einer Höhe bis 6 m. Ausgenommen bleiben einstöckige Traggerüste dieser Bauart für die Erstellung (Montage) der Decken in Geschossbauten.

1.2.2 Traggerüste mittleren Schwierigkeitsgrades aus Rahmenstützen oder sonstigen serienmäßig gefertigten Stützelementen mit Höhe bis zu 6 m und mit maximalen Spannweiten aufliegender Träger bis zu 12 m.

1.2.3 Traggerüste höheren Schwierigkeitsgrades, deren Höhe die in Abschnitt 1.2.1 und Abschnitt 1.2.2 angegebenen Grenzwerte überschreitet oder bei denen die Spannweite aufliegender Träger größer als in Abschnitt 1.2.2 angegeben ist.

1.3 Aus dem Anwendungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen werden ausdrücklich ausgeklammert die Erstellung (Montage) von:

1.3.1 Arbeits- und Schutzgerüsten aus Metall, die der Regelbauweise bzw. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und nicht höher als 30 m sind.

1.3.2 einstöckigen Traggerüsten aus Metall, die der Regelbauweise mit geringem Schwierigkeitsgrad aus Stahlgerüstrohren und prüfzeichenpflichtigen Bauteilen (Kupplungen, Stahlrohrstützen, Schalungsträgern) oder sonstigen bauaufsichtlich zugelassenen oder hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit im Einzelfall nachgewiesenen serienmäßig oder individuell gefertigten Konstruktionsteilen, sofern sie zur Einrüstung der Decken in Geschossbauten dienen.

2 Begriffsbestimmung

2.1 Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall

Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall sind Hilfskonstruktionen mit Belagflächen unterschiedlicher Breite und Länge, die an der Verwendungsstelle aus Einzelteilen zusammengesetzt, verwendet und wieder auseinander genommen werden können.

Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können. Sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch die jeweils für die Arbeiten mittelbar erforderlichen Baustoffe zu tragen.

Schutzgerüste sind Gerüste, die als Fanggerüste Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer Personen, Maschinen, Geräte u. a. gegen herabfallende Gegenstände schützen.

2.2 Traggerüste aus Metall

Traggerüste aus Metall sind Konstruktionen, die bei ein- oder mehrmaliger Verwendung für einen begrenzten Zeitraum aus Einzelteilen zusammengesetzt und nach Gebrauch wieder auseinander genommen werden. Sie dienen u. a.

- als Schal-, Lehr- und Vorschubgerüste zur Unterstützung von Betontragwerken, bis diese selbst ihre eigene Tragfähigkeit erreicht haben, insbesondere zur Abstützung der formgebenden Schalungsteile,
- als Montagegerüste und Vorbauschnäbel zur Aufnahme der beim Erstellen von baulichen Anlagen auftretenden Lasten von Bauteilen und Geräten,
- als Lagergerüste zur vorübergehenden Lagerung von Baustoffen, Bauteilen und Geräten,
- als Fördergerüste zum Transport von Frischbeton, Baustoffen bzw. Bauteilen, soweit sie nicht als Brücken oder Kranbahnen gelten.

Traggerüste aus Metall können nach technischen Baubestimmungen aus genormten oder prüfzeichenpflichtigen Bauteilen sowie aus Konstruktionsteilen bestehen, deren Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder durch Zustimmung im Einzelfall nachgewiesen ist.

2.3 Gerüstbauteile aus Metall

Gerüstbauteile aus Metall sind serienmäßig oder einzeln für den Bau von Arbeits- und Schutzgerüsten nach Abschnitt 2.1 und/oder Traggerüsten nach Abschnitt 2.2 gefertigt. Sie können genormt, prüfzeichenpflichtig oder hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder durch Zustimmung im Einzelfall nachgewiesen sein.

3 Gütebestimmungen

Grundsatz für die Gütesicherung sind die nachstehenden Richtlinien des Guteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V.. Der Gütezeichenbenutzer muss die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erstellung (Montage) von Stahlgerüsten erfüllen und eine gleichbleibende Güte sicherstellen.

3.1 Entwurf, Bemessung und Konstruktion

3.1.1 Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall

Entwurf, Bemessung und Konstruktion sind verbindlich geregelt durch:

- DIN EN 12810-1 Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen Teil 1: Produktfestlegungen,
- DIN EN 12811-1 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Arbeitsgerüste – Teil 1: Anforderungen, Bemessung und Entwurf,
- DIN 4420-1 Arbeits- und Schutzgerüste Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung,
- DIN 4420-3 Arbeits- und Schutzgerüste Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelausführungen

in der jeweils gültigen Fassung.

3.1.2 Traggerüste aus Metall

Die Bauteile von Traggerüsten aus Metall können serienmäßig hergestellt oder individuell gefertigt sein. Entwurf, Bemessung und Konstruktion sind verbindlich geregelt durch:

- DIN EN-12812 Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf

in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Gerüstbauteile und Bauausführung

Es dürfen nur augenscheinlich unbeschädigte Bauteile eingebaut werden. Ebenfalls ist der ordnungsgemäße Zustand der in der Betriebsstätte befindlichen Gerüstsysteme und -Bauteile nach Überwinterung, Sturm, Hochwasser, Erdbeben und sonstigen Einwirkungen höherer Gewalt sicherzustellen.

Der ordnungsgemäße Einbauzustand der Konstruktionsteile, insbesondere der stabilitätsrelevanten, ist bei jedem Gerüst in der Praxis sicherzustellen.

Die praktische Bauausführung muss mit den statischen und konstruktiven Ausführungsunterlagen übereinstimmen. Besondere Vorkehrungen während der Erstellung (Montage) sind zu dokumentieren und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu begründen, wie z. B.:

- Ausführung der Montage von Gerüstbauteilen, die auf Zeichnungen nicht eindeutig dargestellt worden sind, so dass verschiedene Ausführungsmöglichkeiten bestanden,
- nachträglicher Austausch von bereits unter Last stehenden Bauteilen,
- Schwierigkeiten, die Lehrgerüstgeometrie (z. B. Achsmaße, Gradienten, Sollhöhen) zu erfüllen und deren Korrektur (z. B. durch Aufbringen von Zwängungskräften),
- Abweichen von den ursprünglichen Ausführungsunterlagen.

3.3 Reparatur-, Instandhaltungs- und Schweißarbeiten

Die Ausführung notwendiger Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten verwendeten Bauteilen erfolgt in der Verantwortlichkeit der vom Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. anerkannten Sachverständigen.

Alle Schweißarbeiten sind von Betriebsstätten durchzuführen, die von einer anerkannten Stelle hinsichtlich ihrer Betriebs-einrichtung und ihres Fachpersonals überprüft worden sind und die Anforderungen gemäß DIN 18800-7:2008-11 Ziffer 13.4 und 13.5 erfüllen.

4 Überwachung

Die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen sind durch Überwacher zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Erstprüfung der Betriebe und die Eigenüberwachung der von den Benutzern des Gütezeichens des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. erstellten (montierten) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste aus Metall erfolgt durch vom Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. zu bestätigende Sachverständige, die im Vertragsverhältnis für die Gütezeichenbenutzer tätig werden. In Sonderfällen kann der Güteausschuss der Eigenüberwachung durch freiberuflich Tätige zustimmen, die jedoch in festem Vertragsverhältnis zu dem zu überwachenden Gütezeichenbenutzer stehen müssen.

Bei der Erstprüfung überzeugt sich der für den Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. bestellte Sachverständige davon, ob der Betrieb die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erstellung (Montage) von Stahlgerüsten gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt und eine gleichbleibende Güte sicherstellen kann.

Die Eigenüberwachung jeder gütegesicherten Dienstleistung erstreckt sich auf die Übereinstimmung der praktischen Bauausführung mit den statischen und konstruktiven Ausführungsunterlagen auf den ordnungsgemäßen Einbauzustand der Konstruktionsteile, insbesondere derjenigen, die stabilitätsrelevant sind sowie auf die Einhaltung der technischen Baubestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften.

4.1 Die sorgfältige Eigenüberwachung der auf den Baustellen erstellten (montierten) Arbeits- und Schutzgerüste aus Metall erfolgt durch die vom Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. benannten Sachverständigen stichprobenweise. Die Eigenüberwachung für Traggerüste aus Metall wird bei jedem Bauvorhaben vorgenommen. Über die Eigenüberwachung wird jeweils ein Protokoll gefertigt. In dem Protokoll ist u. a. zu bestätigen:

- a) Die Erstellung (Montage) stimmt mit den Ausführungsunterlagen überein,
- b) die eingebauten Teile sind augenscheinlich unbeschädigt,

* in der jeweils gültigen Fassung

- c) alle Schweißarbeiten sind von Betriebsstätten durchgeführt worden, die von einer anerkannten Stelle hinsichtlich ihrer Betriebseinrichtung und ihres Fachpersonals überprüft worden sind und die Anforderungen gemäß DIN 18800-7:2008-11 Ziffern 13.4 und 13.5 erfüllen.

Außerdem sind besondere Vorkommnisse während der Erstellung (Montage) im Protokoll festzuhalten und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu begründen, wie zum Beispiel:

- Ausführung der Montage von Gerüstbauteilen, die auf Zeichnungen nicht eindeutig dargestellt worden sind, so dass verschiedene Ausführungsmöglichkeiten bestanden,
- nachträglicher Austausch von bereits unter Last stehenden Bauteilen,
- Schwierigkeiten, die Lehrgerüstgeometrie (z. B. Achsmaße, Gradienten, Sollhöhen) zu erfüllen und deren Korrektur (z. B. durch Aufbringen von Zwängungskräften),
- Abweichen von den ursprünglichen Ausführungsunterlagen.

4.2 Die Eigenüberwachung der für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall verwendeten Gerüstbauteile erfolgt auf sichtbare Schäden hin unter jeweiliger Anfertigung eines Überwachungsprotokolls, aus dem der Erhaltungszustand der verwendeten Gerüstbauteile hervorgehen hat. Die Eigenüberwachung erfolgt in jedem Fall bei in der Betriebsstätte befindlichen Gerüsten nach Überwinterung, Sturm, Hochwasser, Erdbeben oder sonstigen Einwirkungen höherer Gewalt.

4.3 Die dem Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. zu benennenden Sachverständigen unterliegen einer Erstschtung, die von dem Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. durchgeführt wird. Die Kosten der Schtung trägt der Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V..

4.4 Die dem Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. benannten Sachverständigen für die Durchführung von Eigenüberwachungsarbeiten nehmen periodisch an Schulungslehrgängen des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. teil. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

4.5 Für die Eigenüberwachung von Traggerüsten (gem. Abschnitt 2.2) können seitens des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. **n u r** Personen bestätigt werden, welche mindestens Absolventen einer Fachhochschule mit dem Abschluss eines Ing. (grad.) sind bzw. eine gleichwertige fachliche Qualifikation aus EU-Ländern haben.

4.6 Die gewerblichen Arbeitnehmer des Gütezeichenbenutzers in den Stufen Gerüstbau-Monteur, Gerüstbau-Obermonteur, Gerüstbau-Kolonnenführer und Gerüstbau-Montageleiter werden durch die von dem Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. anerkannten Sachverständigen in regelmäßigen Lehrgängen fachlich geschult. Über die Schtungsteilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Auskunft über den Inhalt und die Durchführung der Lehrgänge ist den zuständigen Fremdüberwachern zu geben.

* in der jeweils gültigen Fassung

5 Richtlinien der Fremdüberwachung durch Prüfbeauftragte

5.1 Allgemeines

Die verbandsseitige Überwachung der Gütezeichenbenutzer erfolgt durch Prüfbeauftragte, die als neutrale Sachverständige – ggf. mit Hilfe fachkundiger Vertreter – tätig werden. Die Prüfbeauftragten können vom Güteausschuss zu dessen Sitzungen herangezogen werden. Sie sind wie ihre etwaigen Vertreter nur an die Weisungen des Güteausschusses gebunden. Die Prüfbeauftragten sowie ihre Vertreter werden vom Vorstand einvernehmlich mit dem Güteausschuss bestellt und entlassen. Die Prüfbeauftragten und ihre etwaigen Vertreter sind den Gütezeichenbenutzern zu benennen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen und sodann (bei angemeldeten und unangemeldeten Besuchen während der Betriebsstunden) Zugang zu den Betriebs- und Baustellen sowie das Einsichtsrecht in Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung des Gütezeichenbenutzers zu erhalten.

5.2 Regelüberwachungen

Regelüberwachungen dienen der Kontrolle der personellen Anforderungen gemäß den Abschnitten 4.4 bis 4.7 und technischen Einrichtungen sowie der Protokolle der Eigenüberwachung incl. der Vorlage der erforderlichen Schulungsbescheinigung und der Kontrolle von Gerüstbauteilen und erstellten (montierten) Gerüsten. Für Regelüberwachungen erstellter (montierter) Traggerüste gilt Abschnitt 4.1 sinngemäß.

5.3 Sonderüberwachungen

Sonderüberwachungen finden statt:

5.3.1 auf Antrag des Gütezeichenbenutzers;

5.3.2 auf Anordnung des Güteausschusses oder des Prüfbeauftragten.

Für Sonderüberwachungen erstellter (montierter) Traggerüste gilt Abschnitt 4.1 sinngemäß.

5.4 Bewertung der Überwachungsergebnisse

Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse kann wie folgt ausfallen:

„in Ordnung“,

„in Ordnung mit Hinweis“,

„nicht in Ordnung“.

Die Bewertung „in Ordnung mit Hinweis“ erfolgt bei leichten Verstößen gegen bestehende Bestimmungen unter Hinweis, die festgestellten Mängel unmittelbar, spätestens jedoch bis zur nächsten Überwachung oder vor dem Einsatz der beanstandeten Gerüstbauteile zu beheben. Als leichte Verstöße gelten solche, die auf die Stand- und Betriebssicherheit des Gerüsts bzw. die Trag- und Gebrauchsfähigkeit der Gerüstbauteile ohne Einfluss bleiben.

Die Bewertung „nicht in Ordnung“ bedeutet, dass eine Ahndung von Verstößen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Stahlgerüstbau durchgeführt wird.

6 Kennzeichnung

6.1 Arbeits-, Schutz- und Traggerüste aus Metall nach Abschnitt 2.1 und 2.2, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem Gütezeichen Stahlgerüstbau versehen werden, sobald es verliehen ist und durch die vorgeschriebenen Eignungsprüfungen nach Abschnitt 4 die Einhaltung der festgelegten Güte sichergestellt ist.



6.2 Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V., Köln.

6.3 Zusammen mit dem Gütezeichen muss das Erstellerzeichen geführt werden.

7 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden erst nach angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Stahlgerüstbau

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Stahlgerüstbau e.V. verleiht an Betriebe, die die Erstellung (Montage) von Stahlgerüsten ausführen, auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Stahlgerüstbau zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V., Köln, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft, indem sich dieser unangemeldet von der Qualität der Stahlgerüstmontage und der verwendeten Materialien vergewissert. Dem Güteausschuss ist gestattet, die Baustelle des Antragstellers zu besichtigen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die für den Verband tätigen Fremdüberwacher mit dieser Aufgabe betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Bezüglich der Verteilung der Prüfkosten gilt Abschnitt 4.2 dieser Durchführungsbestimmungen.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

Das Recht zur Führung des Gütezeichens darf erst verliehen werden, wenn sich der Beauftragte des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. davon überzeugt hat, dass der Betrieb die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erstellung (Montage) von Stahlgerüsten gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt und dadurch eine gleichbleibende Qualität der Dienstleistung sichergestellt bleibt (Erstprüfung).

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen benutzen, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummi-

stempel o. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Der Güteausschuss kann beschließen, das Gütezeichen für Leistungen nach Abstimmung mit RAL in verschiedener Form anzuwenden (z. B. für Arbeits-, Schutz- und einfache Traggerüste einerseits sowie ingenieurmäßige Traggerüste andererseits).

3.5 Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen rechtskräftig entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen und statistisch auszuwerten. Die Unterlagen sollen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind bei Überwachungsprüfungen vorzulegen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Dienstleistungen, die Erstellung (Montage) von Stahlgerüsten, den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kosten für Sonderüberwachungen (z. B. Wiederholungsprüfungen) sind vom Gütezeichenbenutzer dem Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. zu erstatten.

4.3 Zur Fremdüberwachung Beauftragte des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. können auf den Baustellen des Gütezeichenbenutzers jederzeit während der Arbeitszeit ohne vorherige Ankündigung Überwachungsprüfungen vornehmen.

4.4 Die vorzunehmenden Prüfungen sind dem Umfang der Leistungen anzupassen. Die Fremdüberwachung besteht aus der Wiederholung der Erstprüfung für ausgewählte Leistungen des Stahlgerüstbaus. Jährlich wird vom Güteausschuss die An-

Durchführungbestimmungen

zahl der zu prüfenden Leistungen festgelegt. Die Auswahl der zu prüfenden Leistungen erfolgt durch den Güteausschuss. In Abstimmung mit dem Vorstand werden davon mindestens zwei durch das Zufallsprinzip bestimmt. Die Prüfung muss so durchgeführt werden, dass die gesamte der Gütesicherung unterworfenene Leistung erfasst wird.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis auszustellen. Der Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, kann der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.7 Werden Dienstleistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Wird eine Überwachung mit dem Resultat „nicht in Ordnung“ abgeschlossen, so schlägt der Güteausschuss dem Vorstand des Güteschutzverbandes eine Belehrung, Verwarnung, Vertragsstrafe oder den Gütezeichenentzug vor.

5.1.1 Eine Belehrung ergeht bei leichten Verstößen. Ein leichter Verstoß liegt vor, wenn gegen bestehende Bestimmungen verstoßen wurde, dadurch jedoch kein unmittelbarer Einfluss auf Standsicherheit und Betriebssicherheit eines Gerüsts bzw. Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit eines Gerüstbauteils entsteht.

5.1.2 Eine Verwarnung und/oder eine Vertragsstrafe werden bei mittleren Verstößen ausgesprochen. Ein mittlerer Verstoß liegt vor, wenn gegen bestehende Bestimmungen verstoßen wurde und daraus die Stand- und Betriebssicherheit eines Gerüsts bzw. die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit eines Gerüstbauteils gegenüber geltenden Bestimmungen gemindert, jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

5.1.3 Ein Gütezeichenentzug erfolgt bei schweren Verstößen. Schwere Verstöße liegen vor, wenn gegen bestehende Bestimmungen grundlegend und fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wurde und daraus die Stand- und Betriebssicherheit eines Gerüsts bzw. die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit eines Gerüstbauteils nicht mehr gegeben ist.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen die Abschnitte 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu 5.000,- € für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, an den Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V. zu zahlen.

5.4 Verwarnung oder Vertragsstrafe können miteinander verbunden werden.

5.5 Werden bei einer Prüfung bei dem Gütezeichenbenutzer Mängel festgestellt, so ist dieser unverzüglich zur Beseiti-

gung dieser Mängel innerhalb eines Monats aufzufordern. Wird danach die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so muss das Recht zur Führung des Gütezeichens entzogen werden.

5.6 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.7 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.8 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.6 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.9 Werden bei Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, ist das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig zu entziehen. Diese Maßnahme ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinsatzung des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Gütezeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen worden ist, können es frühestens nach drei Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit beim Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Stahlgerüstbau*

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Montage) von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten aus Metall,
 - die Satzung des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung und
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Der Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V. Köln
verleiht hiermit
aufgrund des dem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin,
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

„Gütezeichen“



Die Führung des Gütezeichens setzt voraus, dass die Einhaltung der Güte- und
Prüfbestimmungen vom Gütezeichenbenutzer sichergestellt wird.

Köln,
Güteschutzverband Stahlgerüstbau e. V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*